

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

## Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Melle-Buer (Brunnen I und II)

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) sowie der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) zuletzt geändert durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) wird verordnet:

### § 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 84/9, Flur 3 der Gemarkung Buer und auf dem Flurstück 83/13, Flur 3 der Gemarkung Sehlingdorf gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadt Melle.

### § 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I (Fassungsbereich)  
Schutzzone III (weitere Schutzzone), eingeteilt in einen inneren und einen äußeren Bereich

### § 3

(1) Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m ab Achse der Brunnen I und II.

(2) Die Grenze des äußeren Bereichs der Schutzzone III verläuft (gegen den Uhrzeigersinn) entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 199/1 (Straße "Am Bußdiek"), 295/132, 132/2, 133/2, 133/4, 467/134, 139/1, 139/2 der Flur 3, Gemarkung Sehlingdorf, folgt der nördlichen Grenze der Flurstücke 39, 41/1, 41/2, 41/3, 42, kreuzt das Flurstück 55 als Verlängerung der nördlichen Grenze von Flurstück 62 und folgt dessen nördlicher südwestlicher und nordwestlicher Grenze weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 118, durchschneidet in gleicher Flucht das Flurstück 118 bis zum Polygonpunkt 30 auf der Nordostgrenze des Flurstück 117. Von hier läuft die Grenze nach Südosten, dann nach Südwesten bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 117.

2010moe433

022 007 106  
09.86

Von diesem Punkt verläuft die Grenze als gradlinige Verbindung über die Flurstücke 90, 106 und 92 in südlicher Richtung zum Polygonpunkt 2 auf der Südgrenze des Flurstücks 92. In der Gemarkung Oldendorf, Flur 11, geht sie entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 2 bis zum nordwestlichen Eckpunkt, von hier entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum südlichen Eckpunkt. Weiter folgt sie der westlichen Grenze von Flurstück 1 bis zu dessen südlichen Eckpunkt, kreuzt den Weg (Flurstück 2), verläuft an der nordwestlichen und südwestlichen Grenze von Flurstück 3 bis zum südlichen Eckpunkt, folgt der südlichen Grenze des Flurstücks 4 (Weg), auf der Südseite des Flurstücks 8/1 geht sie weiter bis zur Nordwestecke des Flurstücks 22, an dessen Südwest- und Südostseite entlang der Gemarkungsgrenze, schließt am Polygonpunkt 44 nochmals an die Südostseite des Flurstücks 8/1 an und verläuft bis zur Nordwestecke des Flurstücks 39.

Entlang der West- und Südseite dieses Grundstücks und der Südseite des Flurstücks 40 sowie der Südwestseite des Flurstücks 45 geht es dann in gradliniger Verlängerung durch die Flurstücke 52/1, 58, 64/1, 69/1 und 71/1 bis zur Nordecke des Flurstücks 1 (Flur 1). In Verlängerung der Nordostseite des Flurstücks 1 der Gemarkung Barkhausen, Flur 1, wird der Weg (Flurstück 4) überquert. Die Grenze folgt der Südost- und Ostgrenze des Weges bis zur Südwestecke des Grundstücks 17 in der Flur 3, Gemarkung Barkhausen. Die Südgrenzen der Flurstücke 17, 13 (jetzt in Flur 1), 11, 14, 15 und 16 sowie die Ostgrenze des letztgenannten Flurstücks bis zur Nordseite der Straße (Flurstück 20) sind der weitere Verlauf der Wasserschutzgebietszone. Von hier geht es weiter an der Süd- und Ostseite des Flurstücks 29 bis zu dessen Nordecke am gegenüberliegenden Flurstück 51/6.

An der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze (51/6) verläuft die Schutzzone bis zur Südwestecke des Flurstücks 51/5 ein Stück nordwärts, dann entlang der Südseite der Flurstücke 32/5, 38/3, 37/1, 35/12, 35/9 und 35/8. Von hier verläuft die Grenze entlang der Südwestgrenze des Flurstücks 35/8, durchschneidet die Flurstücke 35/1 und 35/5, verläuft über den Mittelpunkt der Südostgrenze des Flurstücks 61/3 durch das vorgenannte Flurstück und die Flurstücke 64/3, 64/4, 65/1, 104/5 und 78/3 bis zur Südwestgrenze des Flurstücks 78/2, Gemarkung Buer, Flur 8. Sie folgt weiter der Westseite des Flurstücks 78/2, durchschneidet anschließend die Flurstücke 78/3 und 74/1 bis zur Südwestecke des Flurstücks 331/111 und führt weiter entlang der Westseite des Flurstücks 71/1, dann entlang der Südseite des Flurstücks 322/94 in westliche Richtung, der Ost- und Nordseite des Flurstücks 93/1 und den Ostseiten der Flurstücke 71/4, 71/3 und 69/2.

Jetzt folgt der Grenzverlauf der Ost- und Nordseite des Flurstücks 69/3 in der Gemarkung Sehlingdorf, von hier weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks 62/1, seiner Westgrenze und der der Flurstücke 273/59, 272/59. Das Flurstück 413/58 wird östlich und nördlich umfahren, anschließend folgt der Grenzverlauf der Westseite des Flurstücks 36/4 bis zur Südgrenze des Flurstücks 197/1 (Straße nach Rödinghausen). Der Südgrenze wird bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung der Zone III nach Westen gefolgt.

(3) Die Grenze des inneren Bereichs der Schutzzone III verläuft in einem Umkreis von 150 m um die Brunnen.

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg und beim Landkreis Osnabrück sowie bei der Stadt Melle aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiesen ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5

(1) Die in den Schutzzonen III geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

- (2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bezirksregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

(3) Übersicht

Das Grundwasser gefährdende Handlungen in Schutzzone III

	<u>innerer Bereich</u>	<u>äußerer Bereich</u>
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer	V	G
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	G	G
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	G	G
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	G	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
5. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V
6. Aufbringen von Klärschlamm	G	G
7. Bau von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben	G	G

	<u>innerer Bereich</u>	<u>äußerer Bereich</u>
8. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr		
a) durch Abkippen oder Ablassen	V	V
b) bei landwirtschaftlicher Verwertung bei sofortiger Verteilung	G	G
9. a) Aufbringen von Gülle und Jauche auf		
aa) Acker:		
01.10. - 15.02.	V	V
16.02. - 30.09.	-	-
bb) Dauergrünland:		
15.10. - 15.02.	V	V
16.02. - 14.10.	-	-
b) Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	-	-
10. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird.	V	V
11. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, künstlicher Dünger etc.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	V	V
12. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Zustimmungsbedürftige Pflanzenbehandlungsmittel	G	G
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	V	V

	<u>innerer Bereich</u>	<u>äußerer Bereich</u>
13. Anlage von Gärfuttermieten		
a) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle und Auffang der Silagesäfte	G	G
b) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und Auffang der Silagesäfte	G	G
c) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und Auffang der Silagesäfte	-	-
14. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 19 g Abs. 5 WHG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
aa) bis zu 40.000 l	V	G
ab) über 40.000 l	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
ba) bis zu 100.000 l	G	G
bb) über 100.000 l	V	V
bc) über 100.000 l, aber nur Wassergefährdungsklasse WGK 0-1	G	G
15. Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 19 a WHG	V	V
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 14.); hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen		
ba) unterirdisch verlegt	V	V
bb) oberirdisch verlegt	G	G

	<u>innerer Bereich</u>	<u>äußerer Bereich</u>
16. Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe	-	-
17. Ablagern, Aufhalten, Einbringung in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Abfällen	V	V
18. Abfallbeseitigungsanlagen		
a) für Bauschutt und sonstige inerte Abfallstoffe	V	V
b) für sonstige Abfallstoffe	V	V
19. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	V
20. Bauliche Anlagen		
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	G	G
b) für landwirtschaftliche Betriebe	G	G
c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z.B. Krankenhäuser)		
ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
<p>Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung eine Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.</p>		
21. Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Parkplätze	G	G

	<u>innerer Bereich</u>	<u>äußerer Bereich</u>
22. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau mit Ausnahme von teerhaltigen Stoffen in Zone III	G	G
23. a) Bahnlinien	G	G
b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe	V	V
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurf- flächen des Luftverkehrs	V	V
25. Militärische Anlagen und Übungs- plätze	V	V
26. Manöver und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	G	G
27. Campingplätze	G	G
28. Sportanlagen und Badeanstalten	G	G
29. Gartenbaubetriebe und Kleingärten- kolonien	G	G
30. Friedhöfe	G	G
31. Vergraben von Tierkörpern und Tier- körperteilen (soweit nicht bereits durch Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.09.1975 untersagt)	V	V
32. Fischteiche	G	G
33. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeit- lich eng begrenzt sind, z.B. Ab- grabungen, Ausschachtungen im Zusammen- hang mit Baumaßnahmen und Bohrungen		
a) von mehr als 3 m Tiefe bis 10 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	G
34. Bodenabbau und Erdaufschlüsse durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (alle über die land- und forst- wirtschaftliche Nutzung hinausreichenden Bodeneingriffe)		



	<u>innerer Bereich</u>	<u>äußerer Bereich</u>
a) von mehr als 2 m Tiefe, sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
35. Bergbau	G	G
36. Sprengungen	G	G
37. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
a) von mehr als 3 m Tiefe bis 10 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	G
38. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	G	G
39. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver Stoffe	V	V

(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5 und 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

## § 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

## § 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

## § 9

Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gem. § 55 NWG von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, als obere Wasserbehörde, durchgeführt.

## § 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den §§ 19 und 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

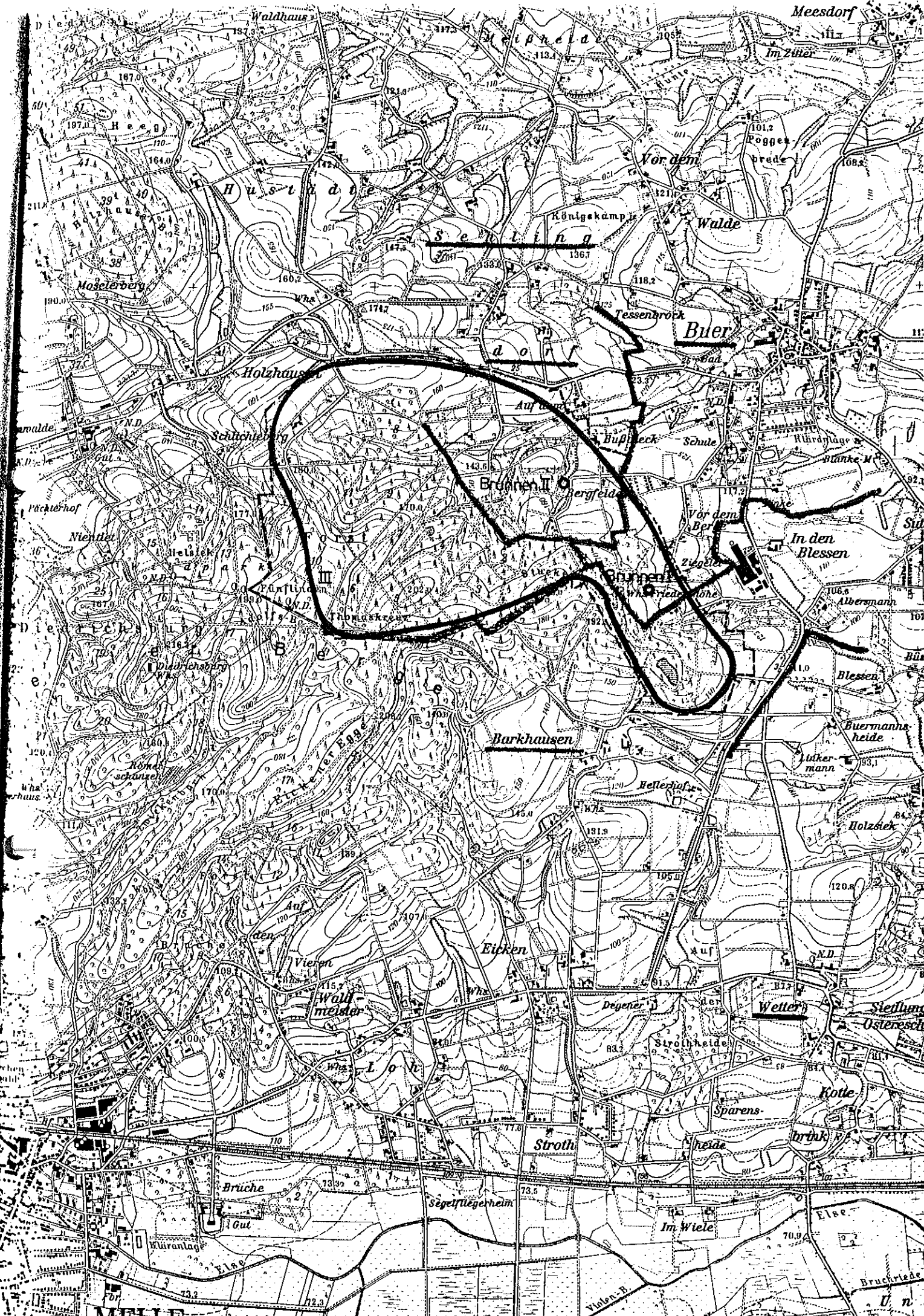
§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den

4. 11. 1986

*[Handwritten signature]*



MELLE

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Melle-Buer (Brunnen I und II)

- Die Verordnung vom 04.11.1986 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 1 vom 02.01.1987) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16.03.1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder eingeschränktem Anwendungsverbot

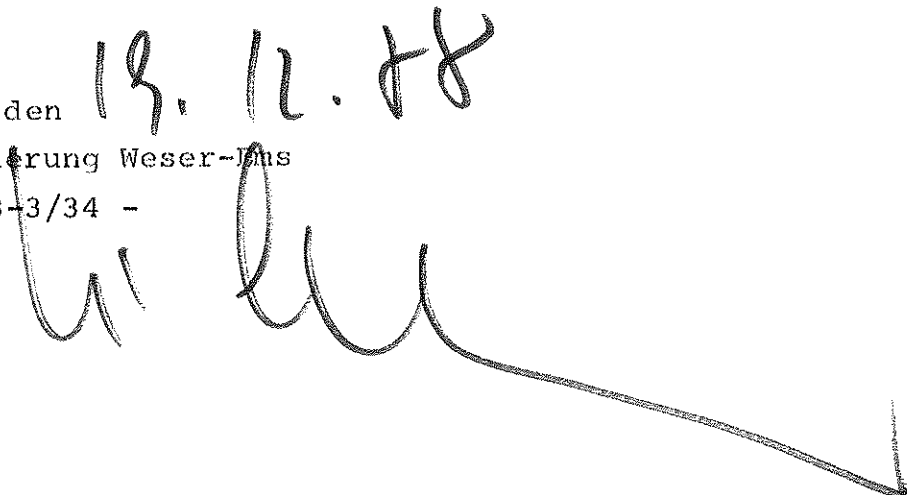
V\* V\*

\*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 88  
Bezirksregierung Weser-Ems  
- 502-62013-3/34 -



022 007 106  
09.86

**Mein Zeichen  
bitte bei Antwort  
angeben**

Postanschrift  
Postfach 2447  
2900 Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 niold d

Teletex  
4412 86  
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

## Bezirksregierung Weser-Ems

### 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Melle-Buer (Brunnen I und II)

Aufgrund der §§ 48, 49 und 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/2003, S. 39), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch § 80 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Melle-Buer (Brunnen I und II) vom 04.11.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 02.01.1987), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 19.12.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 06.01.1989), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Ziffer 9 wird gestrichen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 8.1.2004

Az.: 502.9-62013-3-34

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage

  
Struthoff